

Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 8

vom 24. September 2024

Vorsitz

François Scheidegger, Stadtpräsident

Anwesend

Remo Bill
Alexander Kaufmann
Angela Kummer
Daniel Hafner
Robert Gerber
Sandra Sieber (Ersatz)
Ivo von Büren
Marc Willemin
Fabian Affolter
Richard Aschberger
Daniel Lack
Matthias Meier-Moreno
Tobias Neuhaus
Patrick Crausaz

Entschuldigt

Alexander Kohli

Anwesend von Amtes wegen

Lars Losinger, Geschäftsleiter SWG
Aquil Briggen, Stadtbaumeister
Fabian Ochsenbein, Stadtplaner
Nicole Hirt, Gesamtschulleiterin
Luzia Meister, Stadtschreiberin
Anne-Catherine Schneeberger-Lutz, Ratssekretärin,
Stadtschreiberin-Stv. (Protokollführerin)

Dauer der Sitzung

17:00 Uhr - 19:40 Uhr

TRAKTANDEN

(2195 - 2203)

- 1 Protokoll der Sitzung Nr. 6 vom 25. Juni 2024
- 2 2195 SWG: Teilrevision des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser vom 15. Dezember 2009 (1. Lesung)

- | | | |
|----|------|--|
| 3 | 2196 | SWG: Teilrevision des Konzessionsvertrags vom 29. November 1995 (1. Lesung) |
| 4 | 2197 | Baureglement, Revision im Zuge der Ortsplanungsrevision (2. Lesung) |
| 5 | 2198 | Motion Fraktion Die Mitte: Werbetafeln in gemeindeeigenen Stadien und Sportanlagen: Beschluss über Erheblicherklärung |
| 6 | 2199 | Inkraftsetzung Beamten- und Behördenordnung (BBO) |
| 7 | 2200 | Demission von Nadine Fluri, Ersatzmitglied Gemeinderat (GLP), Kenntnisnahme Wahlfeststellung Roland Goetschi (1. Ersatzmitglied) |
| 8 | 2201 | Interpellation Robert Gerber (FDP): Wie weiter mit der Besoldungsrevision? Einreichung |
| 9 | 2202 | Interpellation Robert Gerber (FDP): Parkplatzbewirtschaftung und Parkplatzkontrollen quo vadis? Einreichung |
| 10 | 2203 | Mitteilungen und Verschiedenes |

- 0 -

Das Protokoll der Sitzung Nr. 6 vom 25. Juni 2024 wird genehmigt.

- 0 -

*Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates**Sitzung Nr. 8**vom 24. September 2024**Beschluss Nr. 2195***SWG: Teilrevision des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser vom 15. Dezember 2009 (1. Lesung)**Vorlage: KZL/12.09.2024**1 Erläuterungen zum Eintreten**

- 1.1 Stadtschreiberin Luzia Meister führt in das Geschäft ein.
- 1.2 Lars Losinger, Geschäftsleiter SWG, und Rechtsanwalt Michael Grimm geben ergänzende Erläuterungen.
- 1.3 Gemäss Stadtpräsident François Scheidegger muss das Reglement noch durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt werden.

2 Eintreten

- 2.1 Die Mitte-Fraktion, so Gemeinderat Matthias Meier-Moreno, dankt für die geleistete Arbeit bzw. Vorarbeit, ist für Eintreten und wird bei der Detailberatung noch Fragen zur Beilage stellen.
- 2.2 Wie Gemeinderat Robert ausführt, hat das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser aus dem Jahre 2009 aus verschiedensten Gründen eine Revision nötig. Die Vorgaben und Regelungen auf dem Sektor Energie wechseln zum Teil fast häufiger als Otto Normalverbraucher sich ein neues Hemd kauft, neue Vorschriften übrigens, die aus seiner persönlichen Sicht teilweise sehr fragwürdiger Natur sind und deren Praxistauglichkeit in vielen Fällen zu wünschen übrig lassen. Über Sinn und Unsinn von behördlichen Regelungen, die aus seiner liberalen Sicht möglichst gering und einfach zu halten wären, lässt sich bekanntlich streiten. Die FDP-Fraktion nimmt zur Kenntnis, dass nebst zahlreichen redaktionellen Änderungen - sprich zeitgemässeren Formulierungen - auch Anpassungen gesetzlicher Natur vorgenommen wurden. Selbstverständlich dankt sie allen Beteiligten, die es ermöglichten, dass man heute das Reglement in einer ersten Lesung beraten kann. Insbesondere meint die FDP, es sei darauf geachtet worden, dass eine Sprache verwendet wurde, die alle verstehen sollten. Die Fraktion tritt auf die Vorlage ein und ist bereit, ihr in einer ersten Lesung zuzustimmen. Sie wird allenfalls in der Detailberatung noch zum einen oder anderen Paragraphen etwas einbringen oder Fragen stellen.
- 2.3 Gemeinderat Richard Aschberger erklärt, dass die SVP-Fraktion für Eintreten ist. Es ist richtig und wichtig, dass die Teilrevision jetzt auf dem Tisch ist, so wären die SWG dann auch für die Zukunft gerüstet. Für die SVP ist zentral, dass es keine Benachteiligung für die Kunden gibt. Die SWG sind ein ganz spezieller Betrieb auf dem Platz Grenchen, sie sind für die Bürger/innen und Einwohner/innen da und gehören auch ihnen. Das Ziel darf bei den SWG sicher nicht sein, maximalen Profit rauszuziehen.

Wichtig ist, dass man günstig mit den Medien, von denen nachher noch gesprochen wird, versorgt wird. Es wird auch immer wichtiger, dass man eine sichere Versorgung hat und die «abartigen» Preissprünge, die man in der Vergangenheit hatte, hinter sich lassen kann. Der Gemeinderat als Vertreter der Eigentümerschaft hat auch darüber zu wachen und zu vermeiden, dass der Bürger geradestehen muss bei allfälligen Fehlplanungen, bei Misswirtschaft oder wenn ganz einfach Entwicklungen verschlafen werden.

2.4 Der GLP, so Gemeinderat Patrick Crausaz, ist bei der Durchsicht der Vorlage und der Synopsis aufgefallen, dass man bei der Revision auch darauf bedacht ist, insbesondere Gebühren zu regeln - aus Sicht der GLP vor allem im Interesse der SWG. Richard Aschberger hat das vorhin erwähnt. Die GLP hat auch den Eindruck, dass Kunden zum Teil aussen vor bleiben. Das geht ihrer Meinung nicht an. Sie wird diesbezüglich in der Detailberatung auf den einen oder anderen Punkt zu sprechen kommen. Die GLP ist für Eintreten.

2.5 Laut Gemeinderat Daniel Hafner hat man hier ein 15 Jahre altes Reglement. Es sind die rechtlichen Grundlagen für die Geschäftsbeziehung der SWG mit ihren Kunden. Das Geschäftsfeld hat sich in den letzten Jahren spektakulär verändert. Für die SP-Fraktion ist das Reglement schlüssig und nachvollziehbar. Es hat nicht so zu heftigen Diskussionen geführt. Man hat allenfalls noch einzelne Fragen bei der Detailberatung. Vorbehaltlich allfälliger Nachträge, die vom Kanton noch nach der 1. Lesung kommen könnten, ist die SP für Eintreten.

Eintreten wird beschlossen.

3 Detailberatung

3.1 § 19 'Massnahmen für einen sicheren Netzbetrieb'

3.1.1 Richard Aschberger bezieht sich auf § 19. Der SVP ist aufgefallen, dass im neuen Text die Haftung der SWG komplett ausgeschlossen ist. Ist das so überhaupt möglich? Wenn Kanton oder Bund verfügen würden, dass gewisse Gebiete strommässig getrennt werden müssten, was würde passieren, wenn die SWG irgendeinen Fehler (bei der Bedienung, beim Abschalten von Netzen) machen würden und es einen Schaden in der Industrie geben würde? Er ist nicht Jurist und fragt sich, ob man die Haftung einfach so ausbedingen kann.

3.1.2 Wie Rechtsanwalt Michael Grimm ausführt, sperrten früher Stromversorger am Mittag, wenn das Mittagessen gekocht wurde, den Gebrauch stromintensiver Apparate wie Waschmaschine, Tumbler etc., um die Stromnetze nicht zu überlasten. Diese Mittags-sperren gibt es heute nicht mehr. Teilweise haben Netzbetreiber heute das umgekehrte Problem im Zuge von Einspeisungen von Photovoltaik-Anlagen. Damit nicht zu viel Strom kommt, müssen sie abriegeln können. Das Thema wurde auch im neuen Strom-versorgungsgesetz mit den Mantelerlassen aufgenommen, das dieses Jahr angenommen wurde. So ein Vorgehen wird den Netzbetreibern jetzt zugestanden. Er kann nicht sagen, ob ein Netzbetreiber solche Massnahmen auch entschädigen muss. Vorliegen-denfalls geht es weniger um eine Haftung als vielmehr darum, dass der Photovoltaik-Betreiber nicht mehr einspeisen kann und auch keine Vergütung mehr erhält. Es geht hier primär um die Einspeisungen.

- 3.1.3 Lars Losinger bestätigt, dass es hier um die Einspeisungen geht. Hier ist die Stromproduktion das Thema. Zur Sicherung der Netzstabilität kann es durchaus einmal der Fall sein, dass man zugunsten von allen abriegeln und eingreifen muss. Das ist der Ursprung der Diskussion. Die Haftung selbst ist in § 18 geregelt.
- 3.1.4 Wenn die SWG, so Rechtsanwalt Michael Grimm, ihr Netz schlecht unterhalten und einen Fehler machen, der zu einem Schaden führt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts und die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Daran hat man nichts geändert. Hier hat man primär an die Einspeisungen gedacht.
- 3.1.5 Richard Aschberger ist wichtig, dass mit dem Satz, der in § 19 drin ist, nicht plötzlich alles ausbedungen ist. Er nimmt zur Kenntnis, dass § 18 unbeschränkt weiterbesteht. Wenn das entsprechend protokolliert wird, ist das für ihn so gut. Er stellt keinen Antrag.
- 3.2 § 30 '2. Trafo- und Druckreduzierstationen'
- 3.2.1 Patrick Crausaz bezieht sich auf Abs. 2, 1. Satz, wo steht, dass *der Eigentümer den SWG ein übertragbares, unentgeltliches Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch gewährt*. Ist das üblich oder warum hat man das jetzt hier reingenommen? Ist es immer möglich, dass man das unentgeltlich einfordern kann?
- 3.2.2 Rechtsanwalt Michael Grimm verweist auf Abs. 1, der wie folgt lautet: *«Erfordert ein Neuanschluss oder eine Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation die Errichtung einer Trafo- bzw. Druckreduzierstation, hat der betreffende Eigentümer den erforderlichen Raum mit den nötigen Kanälen und einen direkten Zugang von aussen kostenlos zur Verfügung zu stellen.»* Solche Fälle gibt es relativ häufig. Häufig passiert auch, dass der Kunde die Trafostation zahlen muss, die auf seinem Grundstück steht. Hier lassen sich die SWG zur Sicherung ihrer Station ein Baurecht einräumen, damit sie diese dort haben können. Das dient allein demjenigen, der die Leistung bestellt. Ihm ist nicht bekannt, dass die SWG dem Kunden ein Entgelt zahlen. Es ist die dienstbarkeitsrechtliche Sicherstellung, damit die Station auf dem betreffenden Grundstück stehen darf.
- 3.2.3 Gemäss François Scheidegger entspricht das der gültigen Praxis. Baut man z.B. Industriegebäude, die Strom brauchen, muss man entsprechend die technischen und baulichen Massnahmen ergreifen. Hier ist jeder selbst daran interessiert.
- 3.3 § 31 '3. Öffentliche Einrichtungen'
- 3.3.1 Matthias Meier-Moreno bezieht sich auf Abs. 2, 2. Satz, wo steht: *«Eine allfällige spätere Versetzung der vorerwähnten Einrichtungen auf Begehren des Grundeigentümers erfolgt – eine anderslautende vertragliche Vereinbarung vorbehalten – zu dessen Lasten.*» Wenn jemand ein bestehendes Haus kauft und seinen Gartensitz anders gestalten will, einen Carport bauen möchte oder einen Anbau plant, und danach zwingend eine Versetzung nötig ist, muss er diese selbst zahlen. Hier fragt er sich, ob das fair gegenüber dem Kunden ist, wenn man das so macht, und ob er dem überhaupt zustimmen will. Er hat das Gefühl, dass es eine Verschlechterung für den Kunden ist. Dieser kann ja nichts dafür, wenn er ein Haus mit einem Grundstück kauft, auf dem die Einrichtung schon drauf ist.

- 3.3.1.2 Stadtschreiberin Luzia Meister hat diesen Input bei den SWG eingebracht und in einer Tischvorlage einen Änderungsvorschlag zu Abs. 2, 2. Satz formuliert:
«Die Einrichtungen bleiben Eigentum der SWG und werden von ihnen auf eigene Kosten unterhalten. Eine allfällige spätere Versetzung der vorerwähnten Einrichtungen auf Begehren des Grundeigentümers erfolgt - eine anderslautende vertragliche Vereinbarung vorbehalten – zu Lasten der SWG.»
- 3.3.1.3 Matthias Meier-Moreno dankt, dass das so aufgenommen wurde, und beantragt, die Änderung in Abs. 2, 2. Satz gemäss Tischvorlage vorzunehmen.
Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.
- 3.3.2 Patrick Crausaz bezieht sich auf Abs. 1, 1. Satz. Dort steht, dass *die SWG nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern berechtigt sind, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten, Verteilkabinen, Schiebertafeln und dergleichen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen*. Er persönlich hätte nicht unbedingt Freude, wenn die SWG eine Verteilkabine auf seinem Grundstück aufstellen würden. Der Hydrant und die Beleuchtung sind für ihn noch einleuchtend, aber die Verteilkabine sollte man so platzieren können, dass sie nicht auf dem Grundstück eines Eigentümers zu stehen kommt. Warum hat man das hineingenommen? Gibt es das tatsächlich?
- 3.3.2.1 Lars Losinger meint, dass es vorkommen kann. Man würde das mit dem Grundeigentümer absprechen. Wenn man es vermeiden kann, tut man das. Es ist eine Ergänzung.
- 3.3.2.2 Patrick Crausaz fragt, was passiert, wenn der Grundeigentümer das nicht will. Ist das vom Tisch oder können sich die SWG durchsetzen?
- 3.3.2.3 Laut Rechtsanwalt Michael Grimm kommt es darauf an, was es für eine Verteilkabine ist. Zu diesem Thema gibt es eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Planungs- und Baugesetz, wo es nicht nur auf den Strom bezogen ist. In § 106 '4. Anbringen von öffentlichen Tafeln usw.' steht:
¹ *Der Kanton und die Gemeinden sind nach Anhören der Eigentümer befugt, auf Grundstücken und Bauten Tafeln mit Strassennamen, Höhenbezeichnungen und Angaben über Leitungen sowie Verkehrssignale, Beleuchtungseinrichtungen und dergleichen anzubringen.*
² *Sie haben berechtigten Wünschen der Eigentümer Rechnung zu tragen und einen allfälligen Schaden zu ersetzen.*
³ *Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht entscheidet der Regierungsrat.*
Bei Entschädigungen ist das Schätzungsverfahren vor der Schätzungskommission anwendbar. Beim Storm ist es noch spezieller. Dort kommt es auf die Art der Leitung an. Dort, wo es ein übergeordnetes Interesse hat und die Leitung im Zuge des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gewilligt wird, könnte der Netzbetreiber im Verfahren Enteignungsrecht bezogen auf die Verteilkabine beantragen. In der Praxis wird das in der Regel nicht gemacht und man sucht das Gespräch. Meistens macht man einen Vertrag, wo eine Entschädigung gesprochen und vereinbart wird.
- 3.3.2.4 François Scheidegger meint, dass Verteilkabinen irgendwo stehen müssen. Er hat auf seinem Grundstück auch so einen Kasten.

- 3.3.2.5 Luzia Meister erklärt, dass man zugunsten der Grundeigentümer im alten Abs.1 den 2. Satz gestrichen hat (*«Für deren Duldung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.»*) und durch folgende Formulierung ersetzt hat: *«Bezüglich Duldungs- und Entschädigungspflicht sind §§ 106 und 107 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 anwendbar.»*
- 3.4 § 36 'Anzahl Anschlussleitungen'
- 3.4.1 Richard Aschberger bezieht sich auf den alten Abs. 3, 1 Satz, der wie folgt lautet: *«Erfolgt der Anschluss von einer Leitung aus, die noch keine zehn Jahre alt ist und ganz oder teilweise von den Eigentümern der bereits versorgten Grundstücke bezahlt worden ist, hat der Eigentümer des neu anzuschliessenden Grundstückes einen angemessenen Teil der Kosten der bestehenden Leitung zu übernehmen.»*
Die 10 Jahre haben in der SVP-Fraktion zu Diskussionen geführt. Sie würde beliebt machen, dass man das auf eine Lebensdauer anpassen würde (z.B. 40 Jahre). 10 Jahre findet sie zu kurz. Das hat auch mit der Lebensdauer der Leitungen nicht viel zu tun.
- 3.4.2 Man nimmt das entgegen, so François Scheidegger, und wird es für die 2. Lesung aufnehmen.
- 3.5 § 37 'Kosten: 1. Neuanschlüsse'
- 3.5.1 Matthias Meier-Moreno bezieht sich auf Abs. 1, welcher wie folgt lautet: *«Die SWG liefern und verlegen die Anschlussleitungen. Sie verrechnen die Kosten dem Bauherrn nach Massgabe der Bestimmungen von Kapitel 11. dieses Reglements.»*
Wenn man das so liest, müssen die Kunden mehr zahlen resp. mehr übernehmen. Bisher war es so, dass die SWG die Kosten für die Verlegung im öffentlichen Grund übernahmen und die übrigen Kosten dem Bauherrn auf der Basis der branchenüblichen Ansätze verrechneten. Es ist eine Kostenabwälzung auf den Kunden, an der die Mitte-Fraktion keine Freude hat. Sie fragt sich, ob das fair ist, und kann dem so nicht zustimmen. Sie möchte gerne, dass es die SWG so praktizieren, wie es bis anhin war.
- 3.5.2 Lars Losinger meint, dass es eine ausserordentliche Situation und eine Praxis der SWG war. Das entspricht aber nicht der Normalität. Normal ist, dass man bei der Kostenübertragung weitergeht. Hier hatte der Kunden jetzt lange einen Vorteil. Es trifft zu, dass es eine Verschlechterung für den Kunden ist, aber es ist die richtige Abgrenzung. Es ist überall so.
- 3.5.3 Rechtsanwalt Michael Grimm erklärt, dass man eine Hauptleitung hat - das ist das öffentliche Netz. Derjenige, der anschliessen will, muss eine Anschlussleitung bauen. Im Planungs- und Baugesetz steht in § 103 '3. Private Anlagen a) Begriff und Zuständigkeit':
¹ *Private Erschliessungsanlagen wie Zufahrtswege, Abstellplätze und Hausanschlüsse dienen einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten.*
² *Sie sind nach den Weisungen der Baubehörde durch die Grundeigentümer und Interessenten zu erstellen und zu unterhalten.*
Jetzt ist die Systemgrenze in der Stadt Grenchen etwas speziell geregelt gewesen. Normalerweise ist die Grenze ist dort, wo man ans öffentliche Netz anschliesst bis zur Hausinstallation. Das ist die Anschlussleitung. Das ist unabhängig davon, ob darüber öffentlicher Grund ist oder nicht. Das hat nichts damit zu tun.

Es ist sachgerechter, wenn man sagt, dass der Kunde die Anschlussleitung bis dort, wo er anschliesst, zahlt. Es ist auch denkbar, dass eine Anschlussleitung beispielsweise noch ein Stück weit über die Strasse führt. In Grenchen hat man noch relativ viele Privatstrassen. Dort stellt sich schon die Frage, warum die SWG beim einen, der das Glück hat, dass ein Teil seiner Anschlussleitung über den öffentlichen Grund geht, einen Teil der Kosten übernehmen sollen, wohingegen jemand, der an einer Privatstrasse wohnt, das Ganze selbst zahlt. Die Abgrenzung öffentlicher Grund und Privatgrund ist aus seiner Sicht einfach kein sachgerechtes Abgrenzungskriterium.

- 3.5.4 Gemäss Lars Losinger ist die Grenze beim Storm der Hausanschlusskasten, beim Wasser und Gas ist es der Wasser- bzw. der Gaszähler. Dort ist der Übergang und das muss man unabhängig von privatem und öffentlichem Grund machen. Das ist ein Anachronismus.
- 3.5.5 Laut Matthias Meier-Moreno ist es eine gelebte Praxis, die eigentlich nicht rechtens ist.
- 3.5.6 Lars Losinger gibt ihm Recht. Man würde jetzt zurück zum richtigen Zustand gehen. Das ist so, wie man überall anderswo macht.
- 3.5.7 Für die SVP, so Richard Aschberger, ist das eine klare Verschlechterung, weshalb sie beantragt, dass man es gleich hält wie bis jetzt. Man muss ja anhängen und ist dem Monopolisten ausgeliefert. Die SVP will am alten Paragraphen festhalten. Natürlich ist es wieder ein Grenchner Usus im Vergleich zur restlichen Schweiz. Grenchen macht vieles nicht so wie die anderen und ist damit gut gefahren.
- 3.5.8 So wie man es jetzt gehabt hat, meint Patrick Crausaz, ist es nicht verboten. Man verstösst nicht gegen geltendes Recht, wenn man es beibehält. In diesem Sinn kann die GLP den Antrag der Mitte und SVP unterstützen.
- 3.5.9 François Scheidegger meint, dass es nicht sein kann, dass je nachdem, ob eine Strasse privat oder öffentlich ist, man nachher mehr oder weniger zahlen muss.
- 3.5.10 Rechtsanwalt Michael Grimm bestätigt, dass man in Grenchen eine Speziallösung hat, die von dem abweicht, was man sonst so im Kanton findet. Letztlich ist es ein politischer Entscheid, aber aus juristischer Sicht kann man die Frage der sachgerechten Gleichbehandlung von allen, die einen Anschluss brauchen, stellen.
- 3.5.11 Matthias Meier-Moreno beantragt, die Praxis so sein zu lassen:
«Die SWG liefern und verlegen die Anschlussleitungen. Sie übernehmen die Kosten für die Verlegung im öffentlichen Grund und verrechnen die übrigen Kosten dem Bauherrn nach Massgabe der Bestimmungen von Kapitel 11. dieses Reglements.»
Der Antrag wird mit 10 : 5 Stimmen gutgeheissen.

3.6 § 40 '4. Unterhalt, Reparatur und Ersatz'

- 3.6.1 Patrick Crausaz bezieht sich auf Abs. 1, wo der Passus «*im öffentlichen Grund von den SWG, im privaten Grund*» gestrichen wurde. Müssen die SWG ihre Leitungen sanieren, kann so eine Sanierung aus ganz verschiedenen Faktoren erfolgen. Hier hat der Eigentümer nichts dazu zu sagen. Das kann aufgrund von Pfusch etc. sein. Dass der Eigentümer alle Kosten tragen soll, erschliesst sich ihm nicht. Er sieht nicht ein, weshalb es geändert werden soll. Es ist immer so gewesen. Das ist für ihn eine totale Verschlechterung. Deshalb beantragt er, die Streichung rückgängig zu machen und Abs. 1 wie bis anhin beizubehalten - man verstösst damit nicht gegen geltendes Recht:

«Die Unterhalts- und Reparaturkosten sowie die Kosten für den Ersatz von Anschlussleitungen einschliesslich der Kosten der Grabarbeiten sind im öffentlichen Grund von den SWG, im privaten Grund von den Eigentümern der durch die Leitung versorgten Grundstücke zu übernehmen.»

- 3.6.2 Rechtsanwalt Michael Grimm führt aus, dass es das gleiche Thema wie vorher ist, ob man die Abgrenzung beim Bau und auch im Unterhalt machen will. Hier spricht man nur von den Hausanschlussleitungen für den Eigentümer. Kommen die Leitungen einmal ins Alter, wo man sie unterhalten müsste, stellt sich die Frage, ob die SWG bei einem Eigentümer, der einen Teil seiner Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund hat, die Kosten übernehmen sollen.
- 3.6.3 Richard Aschberger wird namens der SVP den Antrag der GLP unterstützen (analog wie in § 37).
- 3.6.4 Daniel Hafner staunt schon ein bisschen. Wenn es um Sozialkosten geht, sind die Bürgerlichen immer knallhart. Dann wird immer der Sparhebel angesetzt und jeder Rappen viermal umgedreht. Wer sich in der Schweiz Wohneigentum leisten kann, ist in der Regel privilegiert. Wenn die Grenchner Regelung im Kanton Solothurn eine Ausnahme darstellt und SVP, GLP und Mitte trotzdem dafür sind, dass man mit einer Firma, die der Stadt gehört, Privilegierte noch mehr privilegiert, bekundet er wirklich Mühe. Hier werden Leute querfinanziert, die im Grundsatz nicht auf das Geld schauen müssen.
- 3.6.5 Der zentrale Punkt bei dieser Diskussion ist, so François Scheidegger, ob es Sache der öffentlichen Hand resp. der SWG ist, private Anschlüsse mitzufinanzieren.

Der Antrag wird mit 9 : 6 Stimmen gutgeheissen.

- 3.7 § 62bis 'Anschlussgebühren' / Vorlage Ziff. 2.3
- 3.7.1 Patrick Crausaz bezieht sich auf Abs. 1, der wie folgt lautet: *«Die SWG erheben Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung gemäss dem Reglement der Stadt Grenchen über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 29. September 1993.»* Er bittet um Erklärung, weshalb die 5%-Klauseln im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge ersatzlos gestrichen werden soll (§ 7 Abs. 2 'Abwasser' und § 10 Abs. 2 'Wasser').
- 3.7.2 Gemäss François Scheidegger ist es eine nur Frage der Fälligkeit.
- 3.7.3 Laut Luzia Meister hat man festgestellt, dass es immer wieder Fragen von Leuten gibt, vor allem weil die Kantonale Gebäudeversicherungen zum Teil Jahre oder 10 Jahre nicht veranlagt hat und die Leute plötzlich eine Rechnung bekommen (unterdessen hat schon der Grundeigentümer gewechselt etc.). Hier geht es nicht darum, welche Bauarbeiten belastet werden. Es geht nur darum, ob mit der Rechnung zugewartet werden soll, wenn die Mehrschätzung nicht so gross ist. Es ist nicht so, dass auf eine Rechnungsstellung verzichtet wird. Bisher hat man auf die übernächste Schätzung gewartet und wenn es 5 % überstiegen hat, hat man es in Rechnung gestellt. Aber das war für die Leute unübersichtlich. Man hat das seinerzeit aus Effizienzgründen eingeführt. Heute kommt die Neuschätzung von der Gebäudeversicherung elektronisch rein. Hier wird nicht mehr so viel Handarbeit wie früher geleistet. Ihres Erachtens gibt es heute keinen Grund mehr, das aufzuschieben, bis die Schwelle überschritten ist. Er wird eher einfacher für alle, das zu verstehen. Es ist sauber, einfach und klar.

Es ergeht folgender

4 Beschluss

4.1 Die Vorlage wird in 1. Lesung gemäss Erwägungen zur Kenntnis genommen.

Vollzug: KZL

SWG

8.7.0.0 / acs



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 8

vom 24. September 2024

Beschluss Nr. 2196

SWG: Teilrevision des Konzessionsvertrags vom 29. November 1995 (1. Lesung)

Vorlage: KZL/12.09.2024

1 Erläuterungen zum Eintreten

- 1.1 Stadtschreiberin Luzia Meister führt in das Geschäft ein.
- 1.2 Rechtsanwalt Michael Grimm fasst die Vorlage zusammen.
- 1.3 Stadtpräsident François Scheidegger gibt ergänzende Erläuterungen.

2 Eintreten

Eintreten wird beschlossen.

3 Detailberatung

3.1 § 13 'Abgaben'

- 3.1.1 Luzia Meister verweist auf die Tischvorlage, wo Abs. 2., 1 Satz wie folgt präzisiert wird:

«Die konkrete Höhe der Konzessionsabgabe wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verwaltungsrat der SWG und dem Gemeinderat der Stadt Grenchen festgelegt.»

- 3.1.1.1 Gemeinderat Richard Aschberger erklärt, dass die SVP-Fraktion lange über § 13 diskutiert hat. In Abs. 2 sieht man bei der konkreten Höhe der Konzessionsabgabe, wie gross die Spreizung sein kann. Es kann bis Faktor 5 sein. Wenn man so etwas für die verschiedenen Medien (Elektrizität, Gas, Wärme) festlegt, möchte die SVP gern, dass der Gemeinderat dies abschliessend so verfügt. Letztlich ist es ein politischer Entscheid, weil man darin gewisse Fördermassnahmen etc. miteinbauen könnte. Deshalb beantragt er, Abs. 2, 1 Satz gemäss Tischvorlage zu präzisieren.

- 3.1.1.2 François Scheidegger meint, dass der Präzisierung nichts im Wege steht und man es so aufnehmen kann.

Der Antrag wird stillschweigend gutgeheissen.

- 3.1.2 Gemeinderat Matthias Meier-Moreno bezieht sich auf Abs. 2 lit. c, wo neu auch eine Konzessionsabgabe für die Wärme drin ist. Sie ist festgelegt zwischen 0.1 bis 0.5 Rappen pro Kilowattstunde für die auf dem Stadtgebiet durchgeleitete Wärme. Das ist etwas Neues, das man im Portfolio hat. Wie kommt dieser Wert zustande und woher stammt er? Hat man geschaut, was rundherum so stattfindet und wie man es andernorts, wo es Wärme hat, eingerichtet hat?

- 3.1.2.1 Lars Losinger, Geschäftsleiter SWG, meint, dass die Bandbreite relativ hoch ist, weil in Nachbargemeinden und Nachbarstädten verschiedene Bandbreiten angewendet werden. Es war schlichtweg ein Benchmark. Man hat eine relativ offene Sache gemacht. Faktor 5 wurde vorhin erwähnt. Den Rahmen, in dem man sich bewegt, kann man politisch festlegen.
- 3.1.2.2 Für François Scheidegger stellt sich die Frage, ob der Kanton das nachher so genehmigen wird. Das wird man dann noch sehen.
- 3.1.2.3 Gemäss Rechtsanwalt Michael Grimm muss der Konzessionsvertrag nicht zum Kanton.
- 3.1.2.4 Dann ist das rechtlich unproblematisch, meint François Scheidegger.
- 3.2 § 2 'Erstellen von Versorgungsanlagen'
- 3.2.1 Gemeinderat Robert Gerber weist auf einen Datumfehler in Abs. 1 hin. Richtigerweise sollte er wie folgt lauten: *«Die SWG sind verpflichtet, die zur Erschliessung des Baugebietes der Stadt erforderlichen Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts, des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, der Statuten und des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG vom 15. Dezember 2009 zu erstellen und zu unterhalten.»*

Es ergeht folgender

4 Beschluss

- 4.1 Die Vorlage wird in 1. Lesung mit den Änderungen gemäss Erwägungen zur Kenntnis genommen.

Vollzug: KZL

SWG

8.7.2.0 / acs

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 8

vom 24. September 2024

Beschluss Nr. 2197

Baureglement, Revision im Zuge der Ortsplanungsrevision (2. Lesung)Vorlage: KZL/12.09.2024**1 Erläuterungen zum Eintreten**

- 1.1 Stadtbaumeister Aquil Briggen fasst die Vorlage kurz zusammen.
- 1.2 Stadtpräsident François Scheidegger gibt ergänzende Erläuterungen.

2 Eintreten

- 2.1 Gemäss Gemeinderat Alexander Kaufmann muss im Zuge der Ortsplanungsrevision auch das Baureglement überprüft und revidiert werden. Der Entwurf des revidierten Baureglements wurde bereits durch den Gemeinderat zusammen mit der Vorlage zur Öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision als 1. Lesung behandelt und ohne Diskussion zur Kenntnis genommen. Das Verfahren der Revision des Baureglements unterscheidet sich klar von Verfahren für die Ortsplanungsrevision. Zuständig ist der Gemeinderat und das Baureglement ist nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage, gegen die Einsprache erhoben werden kann. Zahlreiche überholte Begriffe wurden aktualisiert und grössere Anpassungen betreffend die Regelung Parkplätze, Motorfahrzeuge und Velos sowie die Regelung zum neuen Mobilitätskonzept vorgenommen. Erwähnenswert ist ebenfalls die Aufnahme des Gremiums Fachberatung Gestaltung für städtebauliche, architektonische oder gestalterische Themen. Die Fachberatung wird von der Bau-, Planungs- und Umweltkommission (BAPLUK) projektbezogen eingesetzt. Eine klare, qualitative Verbesserung der Kommissionsarbeit. Die SP-Fraktion unterstützt die Revision des Baureglements gemäss Beschlussesentwurf. Einzelsprecher der Fraktion werden sich jedoch nach dem Eintreten noch dazu äussern.
- 2.2 Die SVP-Fraktion, so Gemeinderat Marc Willemin, dankt allen, die an der Vorlage gearbeitet haben, und ist für Eintreten. Gemeinderat Richard Aschberger wird noch Fragen resp. Anträge stellen.
- 2.3 Wie Gemeinderat Tobias Neuhaus ausführt, dankt die Mitte-Fraktion für die Erläuterungen von Stadtbaumeister Aquil Briggen und allen Mitwirkenden für das hier vorliegende Baureglement. Da Stadtschreiberin Luzia Meister in der Mitte-Fraktion war, konnten allfällige Fragen bereits geklärt werden. Der Mitte gefällt insbesondere die Fachberatung Gestaltung, die für städtebauliche Themen von hohem öffentlichem Interesse eingesetzt werden kann. Das zeigt auf, dass Lehren aus der Vergangenheit gezogen wurden. Ebenso freut sie, dass neu die Themen Reklamen und Antennen sauber geregelt sind, damit zum Ortsbild Sorge getragen werden kann. Die Mitte ist für Eintreten und stimmt dem Beschlussesentwurf mitsamt den Anträgen zu.

- 2.4 Gemeinderat Patrick Crausaz dankt für die Ausarbeitung des Baureglements. Die GLP konnte einige Fragen mit der Baudirektion klären, ist für Eintreten und wird sich in der Detailberatung noch zu Wort melden. Sie ist gespannt auf die Fragen der anderen Fraktionen.
- 2.5 Wie Gemeinderat Robert Gerber ausführt, hat der Gemeinderat das Baureglement vor einiger Zeit - im März 2024 - in einer ersten Lesung verabschiedet bzw. zur Kenntnis genommen. In der Vorlage ist erwähnt, dass das Baureglement im Rahmen der Ortsplanungsrevision von der vom Gemeinderat eingesetzten Begleitgruppe beraten und unterstützt wurde. Da in dieser Begleitgruppe zur Hauptsache Mitglieder des Gemeinderates Einsitz haben, ist eine erste, breite politische Abstützung gegeben. Nach Konsultation des Protokolls der Märzsession hat er festgestellt, dass dort keine einzige Wortmeldung zum Baureglement gemacht wurde.
- Wie so oft, oder meistens in diesem Land, könnte das Thema Mobilität oder in der Autostadt Grenchen vor allem das Thema Auto und deren Standplätze zu reden geben. Man hat ja in Grenchen eine grosse Anzahl dieser «Stehzeuge». Rein rechnerisch könnten die Grenchner/innen mit den in der Stadt immatrikulierten Personenwagen einen eigenen Stau von hier bis Neuenburg verursachen. Die FDP hat an ihrer Fraktionssitzung das Baureglement beraten und liess sich von der Stadtschreiberin über gewisse Hintergründe von Formulierungen und Neuerungen ins Bild setzen. Sie tritt selbstverständlich auf das Geschäft ein und wird in der Detailberatung auf das eine oder das andere zu sprechen kommen.
- Was ihm persönlich ein sehr grosses Anliegen ist bei der Ausgestaltung von Reglementen aller Art, ist nicht nur die Verständlichkeit, was die Sprache anbelangt, sondern der Vollzug. Was nützt es, ein Reglement zu haben, dass zwar sagt, wann, wer, wie, wie gross und so weiter. Aber für den Vollzug fühlt sich nachher kaum jemand verantwortlich. Wenn man etwas vollziehen will, muss man in vielen Fällen das warme Büro und den bequemen ergonomischen Sessel verlassen. Da müssen klare Regelungen auf den Tisch, nicht nur im Baureglement, auch in anderen Reglementen. Man hat in gewissen Fällen ein Vollzugsproblem. Es ist nicht immer der andere, der verantwortlich ist. Ein Beispiel ist die Parkraumbewirtschaftung. Manchmal ist es auch die anerzogene Bishemmung, die im Weg steht.
- 2.6 Vize-Stadtpräsident Remo Bill freut sich, dass nun sein Vorstoss «Gestaltungsbeirat» im Baureglement verankert ist. Sein zweiter erheblich erklärter Vorstoss «Schottergärten» muss nach Rücksprache mit dem kantonalen Rechtsdienst nicht zwingend im Baureglement aufgeführt werden, da es schon im Zonenplan geregelt wird. Zudem sind die Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung KBV für die Gemeinden verbindlich (§ 1 Abs. 1 KBV); das gilt somit auch für die Bestimmungen zu den Schottergärten, welche am 1. Oktober 2024 in Kraft treten.
- Zu § 8 Vorgartenschutz: Zu begrüssen ist auch diese Bestimmung im Baureglement. Mit dieser kann in Zukunft das negative Beispiel an der Gibelstrasse verhindert werden.
- Zu § 14 Einfriedungen, Stützmauern: Ein Dorn im Auge sind Remo Bill nebst den Schottergärten auch die Sicht- und Lärmschutzwände. Grundsätzlich sind Sicht- und Lärmschutzwände als Einfriedungen zu qualifizieren. Die Einfriedungen sind im KBV § 49 Abs. 1 und im revidierten Baureglement § 14 Einfriedungen und Stützmauern geregelt. Im Stadtgebiet sind ihm einige Einfriedungen bekannt, bei denen die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden. Er bittet das Bauinspektorat, ein Augenmerk darauf zu richten, und diese - wo nötig - zu ahnden.

Noch ein persönlicher Hinweis zu den diversen Paragrafen betreffend den motorisierten Verkehr: Es ist eine Tatsache, dass wegen der Zunahme von Motorfahrzeugen und den damit verbundenen Problemen in den Städten und Agglomerationen in Zukunft der Platz resp. das Land für Erschliessungsstrassen sowie für Parkierungsmöglichkeiten zunehmend eingeschränkt wird. Dass auch andere Lösungen möglich sind, zeigt zum Beispiel die 2014 fertiggestellte Siedlung Oberfeld im Berner Vorort Ostermundigen. Die gesamte Siedlung mit rund 100 Wohnungen kommt mit nur 10 Parkplätzen aus und bietet dafür eine Tiefgarage für 480 Fahrräder mit Werkstatt und Waschplatz. Die Bewohner/innen verzichten freiwillig auf ein Auto. Ein Cargo-Velo und zwei E-Bikes stellt die Siedlung zur Verfügung. Ostermundigen ist zudem optimal an den öV angeschlossen. Diese Siedlungsform ist für ihn zukunftsweisend. Es ist ihm bewusst, dass das in der Stadt Grenchen zurzeit mit der öV-Erschliessung kein Thema ist. Wer weiss - vielleicht werden solche Überlegungen und Projekte in 10 bis 20 Jahren auch in der Stadt Grenchen gemacht?

Eintreten wurde bereits am 26. März 2024 beschlossen (GRB 2141).

3 Detailberatung

3.1 § 7 'Fachberatung Gestaltung'

- 3.1.1 Richard Aschberger bezieht sich auf § 7 'Fachberatung Gestaltung' In der SVP-Fraktion hat man sich gefragt, ob man die Fachberatung auch ohne festen Paragrafen umsetzen und sie von Fall zu Fall ad-hoc einberufen kann. In Abs. 4 steht Folgendes: *«Eine Anfrage an die Fachberatung Gestaltung kann entweder von einem privaten Bauherrn oder von der Baubehörde ausgehen, nicht aber von Drittpersonen.»* Das bedeutet, dass jeder private Bauherr die Fachberatung anfragen kann. Man muss zusammensitzen. Die Fachberatung muss einen Augenschein nehmen und eine Stellungnahme abgeben. Hier sieht die SVP zeitlich ein Problem. Wer zahlt das, wenn ein privater Bauherr anfragt?
- 3.1.2 Gemäss Aquil Briggen hat die Baudirektion das auch schon ohne Paragrafen umgesetzt. Hier kommen ihm drei Beispiele in den letzten drei Jahren in den Sinn. Ein Projekt war ein Ansiedlungsprojekt in der Industrie und die zwei anderen Projekte betrafen Gewerbe resp. Wohnen im Zentrum. In allen drei Fällen haben die Bauherren bezahlt. Es gab immer eine Verhandlung. Da es Land der Stadt war, konnte die Gemeinderatskommission das verlangen. So konnte man durchsetzen, dass der Bauherr zahlt. Es hat in allen drei Fällen funktioniert.
- 3.1.3 François Scheidegger meint, dass die Bauherren keine Wahl hatten, da es sich um Grundstücke der Stadt handelte. Aber offenbar ist es in der Baubranche inzwischen Standard, dass man das so macht. Man hat es in einem anderen Fall bei einer grösseren Überbauung ebenfalls durchgesetzt. Es ist eigentlich nie ein Problem. Für die Investoren ist immer klar, dass es so gehandhabt wird. Selbstverständlich kostet es etwas. Die Frage ist immer, in welcher Tiefe die Fachberatung durchgeführt wird. Man kann entweder einen unabhängigen Architekten für eine Beurteilung anfragen oder ein Fachgremium bilden, welches das Projekt von Anfang an begleitet (diesfalls ist der Aufwand wesentlich grösser und es generiert entsprechend Kosten). Es geht hier um die Fälle, bei denen es im städtebaulichen, architektonischen und öffentlichen Interesse ist, einen Bauherrn zu «zwingen», so etwas zu machen. Insofern ist es schon etwas Neues.

- 3.1.4 Stadtplaner Fabian Ochsenbein meint, dass das Angebot in der Regel von den Bauherren geschätzt wird. Man lebt in einer Zeit, wo immer mehr Einsprachen gemacht werden. Mit einer solchen Fachberatung erhofft man sich ein besseres Argumentarium, um zu begründen, weshalb der Bau in dieser Art so richtig ist. Bis jetzt hat man sehr positive Erfahrungen mit dem «Gestaltungsbeirat» gemacht. Auch die Bauherren haben es gut gefunden. Man hat mit ihnen genau abgesprochen, in welcher Form und in welchem Umfang es ist, und die Kosten vorher abgeschätzt. Es war kein Problem. Es soll kein Zwang sein. Letztlich geht es um die Verbesserung der Baukultur. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Stadt in begründeten Fällen die Kosten selbst übernimmt.
- 3.1.5 Wenn man es, so Richard Aschberger, ins Reglement hineinschreibt, gibt es für den privaten Bauherrn einen Rechtsanspruch, dass er das Fachgremium einberufen lassen kann. Das Fachgremium könnte auch jedes Mal ad hoc zusammengestellt werden. Er möchte Missbrauch verhindern und deshalb drin haben, dass es in der Regel vom privaten Bauherrn bezahlt wird. Damit hat man eine gesetzliche Grundlage.
- 3.1.6 Für Gemeinderat Matthias Meier-Moreno geht es um grössere Projekte. Hier macht es Sinn, wenn man es genau anschaut.
- 3.1.7 Für Patrick Crausaz spricht nichts dagegen, in § 7 zu präzisieren, dass der anfragende private Bauherr die Kosten tragen soll.
- 3.1.8 Fabian Ochsenbein erklärt, dass die Baudirektion zu diesem Thema ein Merkblatt vorbereitet hat. wo das drinsteht.
- 3.1.9 Gemeinderat Ivo von Büren ist nicht gegen das Fachgremium. Er ist dafür, dass man es einsetzen kann, weil man es will und nicht weil man es muss. Wenn man dem hier so zustimmt, kann man einen Bauherrn verpflichten, dass er das machen muss. Fakt ist, dass es bis jetzt sehr gut ohne Paragraphen funktioniert hat. Man sollte nicht immer alles ins Gesetz schreiben. Man kann es freiwillig machen. Er bekundet Mühe, wenn ein Investor gezwungen werden kann, ein Fachgremium hinzuziehen zu müssen. Die Idee der Fachberatung findet er gut, aber es soll freiwillig und nicht auferlegt sein. Aus diesem Grund wird er dagegen stimmen.
- 3.1.10 Patrick Crausaz verweist auf den 2. Satz in Abs. 2, wo Folgendes steht: *«Bei Uneinigkeit über den Beizug entscheidet die Bau-, Planungs- und Umweltkommission.»*
- 3.1.11 Daniel Hafner findet das Votum von Richard Aschberger zielführend und unterstützt sein Anliegen, dass man die entsprechenden Pflichten ins Reglement aufnimmt. Es geht um die Stadt. Jede Stadt in der Grösse von Grenchen hat so ein Gestaltungsforum. Er möchte nicht noch einmal «spezielle» Sachen in Grenchen haben. Speziell heisst nicht immer weise. Es ist weise, dass man die Fachberatung Gestaltung ins Reglement aufgenommen hat. Jetzt sollte man noch reglementarisch festlegen, wer die Kosten übernehmen soll.
- 3.1.12 Alexander Kaufmann findet es falsch, dass gemäss Abs. 4 auch ein privater Bauherr für eine Fachberatung anfragen kann. Wenn ein Investor kommt, hat er ja schon eine Grundidee, einen Architekten im Rücken und klopft sicher nicht an für eine Fachberatung. Es ist Aufgabe der Baubehörde, das Gremium zu aktivieren. Wenn das ein privater Bauherr will, soll er das auch entsprechend zahlen. Man sollte sich überlegen, ob man Abs. 4 streichen oder anders formulieren sollte.

- 3.1.13 Laut Fabian Ochsenbein will man damit verhindern, dass irgendwelche Nachbarn oder «Drittpersonen» eine Fachberatung verlangen können. Das ist das Wichtigste in Abs. 4. Es ist im Interesse der Stadt. Primär wird es so laufen, dass die Baubehörde das verlangt. Die Bauherren werden kaum von sich aus mit der Bitte kommen, ihre Projekte noch von Drittpersonen beurteilen zu lassen. Sie sind überzeugt von dem, was sie bringen wollen. Man will verhindern, dass die Nachbarschaft oder die potenziellen Einsprecher das auch verlangen können. Die Baudirektion oder die Baubehörde sollen entscheiden, ob das Instrument eingesetzt wird oder nicht.
- 3.1.14 Man hat gehört, so Richard Aschberger, dass man es jetzt dreimal durchgeführt hat. Wo ist für die Zukunft das Problem, dass man es nicht wieder zielgerichtet so auslösen kann? Warum muss man es ins Baureglement aufnehmen? Wenn man Abs. 4 streicht, was bleibt am Schluss noch übrig?
- 3.1.15 Gemäss Fabian Ochsenbein konnte man es dreimal durchführen, weil das Baureglement schon im Entwurf vorlag und man sich darauf beziehen konnte. Damit konnte man die Bauherren überzeugen und sich darauf einigen, es durchzuführen. Wenn man das ersatzlos streicht, hat man keine Handhabung, einem Investor zu sagen, dass man noch eine Drittmeinung einholen und ihm die Kosten dafür verrechnen will.
- 3.1.16 François Scheidegger betont, dass man es nur in den Fällen machen konnte, wo es um ein Grundstück der Stadt ging oder wo der Investor freiwillig dazu bereit war. Aber bei grösseren Überbauungen ist es seines Erachtens zwingend, dass man heutzutage so etwas macht. Es ist auch keine grosse Sache. Er warnt davor, hier Ängste zu haben. Es ist auch wichtig für die Baubehörde, damit sie eine Drittmeinung einholen kann, um sich bestätigen zu lassen, dass die Qualität stimmt. Er sieht nicht, was unter städtebaulichem Aspekt dagegenspricht.
- 3.1.17 Patrick Crausaz hat eine Frage: Ist es richtig, dass bei einer Streichung von Abs. 4 die Fachberatung nur noch von der BAPLUK projektbezogen eingesetzt werden kann (Abs. 2, 1. Satz)? Die Baudirektion hätte diese Möglichkeit nicht mehr.
- 3.1.18 Wenn man diese Kompetenz beiden geben will, so François Scheidegger, ist Abs. 2, 1. Satz wie folgt abzuändern: «*Die Fachberatung wird von der Baudirektion oder der Bau-, Planungs- und Umweltkommission projektbezogen eingesetzt.*» Dann könnte man Abs. 4 streichen.
- 3.1.19 Aquil Briggen meint, dass der wichtigste Teil in Abs. 4 «*nicht aber von Drittpersonen*» ist. Wenn man grosse Projekte hat und es städtebaulich relevant ist, ist das Risiko von Einsprachen gegeben. Wenn jemand in einer Einsprache schreibt, dass das Projekt von der Baudirektion oder der BAPLUK nicht der Fachberatung Gestaltung vorgelegt wurde, führt dies zu verlängerten Verfahren. Ein Einsprecher hat damit die Möglichkeit, ein Projekt zu verzögern. Das ist nicht toll. Deshalb möchte die Baudirektion, dass Drittpersonen/Einsprecher keine Möglichkeit haben, die Fachberatung Gestaltung zu verlangen.
- 3.1.20 Ivo von Büren möchte betreffend ergänzten Abs. 2, 1. Satz wissen, ob die Baudirektion die BAPLUK übersteuern kann, wenn diese bei einem Projekt nein zur Fachberatung Gestaltung sagt. Er wird dem nur zustimmen, wenn die BAPLUK verantwortlich ist.
- 3.1.21 Dann gibt man diese Kompetenz, so François Scheidegger, nur der BAPLUK. Wenn die Baudirektion das Gefühl hat, dass sie es machen muss, kann sie entsprechend Antrag stellen.
- 3.1.22 Patrick Crausaz unterstützt das. Die BAPLUK ist auch Aufsichtsbehörde.

- 3.1.23 François Scheidegger stellt fest, dass man einen Konsens hat. Man würde Abs 2, 1. Satz so stehen lassen und Abs. 4 streichen.
- 3.1.24 Aquil Briggen ist es wichtig, dass ein Einsprecher nicht als Punkt geltend machen kann, dass man die Fachberatung Gestaltung nicht eingesetzt hat. Das Instrument darf einem Einsprecher nicht zur Verfügung stehen.
- 3.1.25 Stadtschreiberin Luzia Meister teilt die Meinung von Aquil Briggen. Die Einsprecher, die auf Zeit spielen, werden so etwas vorbringen.
- 3.1.26 Gemeinderat Fabian Affolter schlägt vor, Abs. 2, 1. Satz wie folgt zu präzisieren:
«Die Fachberatung kann nur von der Bau-, Planungs- und Umweltkommission projektbezogen eingesetzt werden.»
- 3.1.27 Luzia Meister unterbreitet folgenden Kompromiss:
«Auf Antrag der Baudirektion oder der Bau-, Planungs- und Umweltkommission, aber nicht von Drittpersonen, setzt die Bau-, Planungs- und Umweltkommission die Fachberatung projektbezogen ein.»
Der Vorschlag wird stillschweigend gutgeheissen.
- 3.1.28 Gemäss François Scheidegger weiss die Verwaltung jetzt, was gemeint ist. Man wird es noch entsprechend ausformulieren.
- 3.2 § 17 'Erstellung und Ermittlung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Velos'
- 3.2.1 Richard Aschberger bezieht sich auf § 17 Abs. 3, der wie folgt lautet: *«Private Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die nicht als Nebenanlage zu Bauten gehören, sind unzulässig, sofern sie nicht als öffentliche Abstellplätze im Parkraumkonzept der Stadt Grenchen vorgesehen sind.»* Was bedeutet das genau für die Besitzer von Einfamilienhäusern (beispielsweise mit einem unüberdachten Vorplatz)? Er möchte nicht, dass es hier einen Eingriff gibt.
- 3.2.2 Hier geht es, so Aquil Briggen, um Eigentümer von Land, die ein Baugesuch für private Abstellplätze stellen und die Parkplätze nachher z.B. für Wohnmobile vermieten. Wenn man einen Parkplatz baut, muss zwingend immer eine Nutzung dazu sein (Restaurant, Wohnung, Einfamilienhaus).
- 3.3 § 19 'Mobilitätskonzept'
- 3.3.1 Richard Aschberger fragt auch hier, ob man das Mobilitätskonzept wirklich ins Baureglement hineinnehmen muss. Man hat das Instrument jetzt schon und es wird ja sehr streng gehandhabt.
- 3.3.2 Fabian Ochsenbein erklärt, dass man in den Regelungen Parkplätze jeweils ein Minimum und ein Maximum hat. Dort wurde eine grosse Spannweite festgelegt. Es ist viel möglich. Es gibt ab und zu Gesuche, die zwischen die Masche fallen und wo man nicht glücklich mit der technokratischen Festlegung ist. Das sind vor allem grössere Betriebe, wo es um viele Parkplätze geht. Dort ist es wichtig, dass man eine massgeschneiderte Lösung verlangen kann. Es kann um sehr viele, aber auch um sehr wenige Parkplätze gehen, wo man das Gefühl hat, dass es gar nicht gehen kann. Man hat die Möglichkeit, ein Mobilitätskonzept zu verlangen, welches das System erklärt. Zudem geht es nicht nur um die Anzahl Parkplätze, sondern auch um die Anzahl Fahrten und um Sicherheitsfragen. Man kann verlangen, dass es im Konzept plausibel erklärt wird, damit man es prüfen kann. Es ist möglich, die Zahlen zu unter- oder zu überschreiten.

Voraussetzung ist, dass man es von den Betrieben erklärt bekommt und es so lösen kann, dass es kein Chaos auf der Strasse gibt. Dann kann man auch anhand des Konzepts mehr Parkplätze bewilligen. Es ist im beiderseitigen Interesse. Es funktioniert heute nur, weil die Leute bereit sind, es freiwillig zu machen. Eine gesetzliche Handhabung hat man nicht. Deshalb wurde es reingenommen. Ein Mobilitätskonzept soll zukünftig zwingend notwendig sein, wenn jemand weniger Parkplätze realisieren will, wenn jemand mehr als 50 Abstellplätze bauen will (hier geht es um Fragen der Sicherheit, der Aus- und Einfahrt) und wenn man eine bestimmte Anzahl Fahrten pro Tag hat.

- 3.3.3 Ivo von Büren ist nicht sicher, ob das nicht wieder autofeindlich ist.
- 3.3.4 Gemäss François Scheidegger ermöglicht es auch zusätzliche Parkplätze. Heute fehlt die gesetzliche Grundlage.
- 3.3.5 Marc Willemin verweist auf das Projekt Belano. Dort wurde ein Mobilitätskonzept vorgelegt, das viel zu wenige Parkplätze aufwies. Er ist als BAPLUK-Mitglied darauf gestossen. Als er es hinterfragte, hat man es sofort zurückgenommen. Man ist über die Bücher gegangen und dann mit etwas «Praktikablem» gekommen. Hätte man das akzeptiert, wären dort praktisch keine unterirdischen Parkplätze gebaut worden. Es ist eher ein Instrument, um Parkplätze zu reduzieren. Je mehr Parkplätze gebaut werden müssen, desto teurer wird ein Projekt.
- 3.3.6 Aquil Briggen meint zum Mobilitätskonzept, dass die Gefahr besteht, dass es missbraucht wird, um günstigen Wohnraum zu bauen. Man baut viele Wohnungen ohne Einstellhalle. Dann hat jeder Bewohner ein Auto und die Stadt hat das Problem, dass die Autos auf der Strasse stehen.
- 3.3.7 François Scheidegger macht darauf aufmerksam, dass das Mobilitätskonzept von der BAPLUK genehmigt werden muss. Man kann auch mehr Parkplätze bewilligen.
- 3.3.8 Wenn man es rausnimmt, so Fabian Ochsenbein, kann jemand das Minimum machen, das nach Reglement nötig ist und Stadt muss es bewilligen. Wenn man den Artikel hat, kann man z.B. bei einer Überbauung mit den Wohnungen sagen, dass es nicht genügt und man ein Mobilitätskonzept will, in dem aufgezeigt wird, wie das funktionieren soll, damit man nicht Gefahr läuft, dass nachher öffentliche Abstellplätze belegt werden. Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass man mit den wenigen Parkplätzen auskommt. Dann kann man das besser kontrollieren. Das Konzept muss genehmigt werden.
- 3.3.9 Ivo von Büren, Mitglied BAPLUK, kann sich gut an das Mobilitätskonzept Belano erinnern. Hier wollte man mit Hinweis auf öV, Coop Parkhaus etc. eine kleinere Einstellhalle und kaum Besucher-Parkplätze bauen. Hier hat die BAPLUK einstimmig nein gesagt.
- 3.3.10 Laut Fabian Ochsenbein wurde das Mobilitätskonzept Belano zurückgewiesen, weil es nicht überzeugt hat. Das war ein Gestaltungsplanverfahren und somit ohnehin in der BAPLUK. Beim Gestaltungsplanverfahren ist es kein Problem. Dort kann man die Diskussion, ob es reicht oder nicht, immer führen. Es gibt aber auch Gesuche im Baugesuchsverfahren. Dort entscheidet die BAPLUK, ob das, was im Mobilitätskonzept drinsteht, überzeugt oder nicht. Sie kann es zurückweisen und verlangen, dass so viele Parkplätze gebaut werden, wie im Reglement stehen. Man möchte diese Möglichkeit geben. Es geht nicht nur um weniger, sondern auch um mehr Parkplätze. Zudem kann man auch noch andere Massnahmen festlegen und mehr Einfluss nehmen.

- 3.3.11 François Scheidegger meint, dass man etwas aus der Hand gibt, wenn man es nicht hineinnimmt. Wenn ein unrealistisches Mobilitätskonzept eingereicht wird, muss man es doch nicht akzeptieren. Das sind völlig unberechtigte Ängste.
- 3.3.12 Richard Aschberger verweist auf Abs. 6, wo steht: *«Das Mobilitätskonzept ist Gegenstand der Überprüfung im Bewilligungsverfahren. Der Beschluss liegt bei der Baubehörde.»*
- 3.3.13 Laut Remo Bill geht es nicht nur um Abstellplätze, sondern auch darum, im städtischen Raum den Verkehrsfluss anzuschauen (öV, MIV, Langsamverkehr). Man muss prüfen, ob der Verkehrsfluss in der Überbauung überhaupt gewährleistet ist oder ob man andere Massnahmen ergreifen muss. Ihm ist wichtig, dass der Gemeinderat das versteht.
- 3.3.14 Richard Aschberger verzichtet auf einen Antrag.
- 3.4 Anhang 1, Ziff. 1 'Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos'
- 3.4.1 Richard Aschberger bezieht sich auf Ziff. 1.2 'Maximum'. Dort steht, unter Kategorie A (Abstellplätze für Bewohner/Angestellte) im Perimeter 1 bei Einfamilienhaus 3.0 pro Haus. Vielleicht kommt der Fall nie vor - aber warum will man sich hier einschränken? Er beantragt, dass man dort *«frei»* schreibt.
- 3.4.1.1 Gemäss Aquil Briggen handelt es sich dort um die Zentrumszone. Das ist eher theoretisch.
- Der Antrag wird mit 12 : 3 Stimmen gutgeheissen.*
- 3.4.2 Richard Aschberger nimmt nochmals Bezug auf Ziff. 1.2, wo unter Kategorie A (Abstellplätze für Bewohner/Angestellte) im Perimeter 1 bei Mehrfamilienhaus 1.0 pro Wohnung steht. Könnte man das nicht auch erweitern? Schränkt man sich hier nicht ein? Er beantragt 2.0 pro Wohnung.
- 3.4.2.1 Laut Aquil Briggen ist man hier in der Zentrumszone und hat eine viel höhere öV-Gütekategorie. Die Bushaltestellen sind näher. Man ist nahe bei einem Schnellzugshalt. Dort ist automatisch der Bedarf an Parkplätzen sehr viel kleiner. Wenn man z.B. eine Überbauung mitten im Zentrum mit 30 Wohnungen realisiert, hat es nicht mehr 2 Autos pro Wohnung. Das weiss man aus Erfahrung. Deshalb ist man auf 1.0 gekommen.
- 3.4.2.2 Remo Bill verweist auf das Projekt «Baulücke Baloise». Dort wäre es gar nicht möglich, eine solche Anzahl an unterirdischen Parkplätzen zu realisieren.
- Der Antrag wird mit 9 : 6 Stimmen abgelehnt.*
- 3.5 Luzia Meister weist noch auf zwei formelle Korrekturen hin.
- § 8 'Vorgartenschutz': Im Absatz 1 ist das Wort «Bestehende» zu streichen.
- § 13 'Freihaltung des Strassenprofils': Der Absatz 4 ist gänzlich zu streichen (*«Für Erschliessungsstrassen, Alleen und dergleichen sind Ausnahmen möglich.»*). Absatz 5 wird neu zu Absatz 4.

Es ergeht einstimmig folgender

4 Beschluss

4.1 Der Gemeindeversammlung wird Folgendes zum Beschluss vorgelegt:

4.1.1 Die Revision des Baureglements samt Anhang wird genehmigt.

4.1.2 Sie tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Vollzug: BD, KZL

GV
BD

7.9.1 / acs

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 8

vom 24. September 2024

Beschluss Nr. 2198

Motion Fraktion Die Mitte: Werbetafeln in gemeindeeigenen Stadien und Sportanlagen: Beschluss über Erheblicherklärung

Vorlage: KZL/12.09.2024

1 Erläuterungen zum Eintreten

- 1.1. Gemeinderat Matthias Meier-Moreno findet es sehr speziell, dass er als Gemeinderat nicht mittels einer Motion das Setzen von Werbetafeln mit dem Logo der Stadt in gemeindeeigenen Stadien und Sportanlagen fordern darf. Vermutlich ist dieser Akt ein zu grosser Eingriff in das operative Geschäft der Verwaltung, welcher so nicht sein darf und nicht zur Aufgabe eines Gemeinderats gehört. Daher hat die Mitte-Fraktion etwas erstaunt und ungläubig davon Kenntnis genommen, dies umso mehr, weil vor ihrer Eingabe der Motion von der Verwaltung nichts in diese Richtung unternommen wurde. Aus diesem Grund fühlte sie sich verpflichtet, mit einem ihrer politischen Werkzeuge etwas in Gang zu setzen. Freudig darf er nun feststellen, dass die Mitte mit ihrer Eingabe etwas angestossen hat, das nun bereits von der Verwaltung sowie von der Jurassenseite aufgenommen und umgesetzt wird, was absolut Sinn ergibt. Und selbstverständlich soll nur dort eine Werbetafel der Stadt aufgehängt werden, wo es publikumswirksam ist, einen Mehrwert ergibt und repräsentativen Charakter hat. Daher wandelt er sehr gerne die Motion der Mitte in ein Postulat um und kann ganz getrost der Abschreibung zustimmen. Er dankt bestens für die positive Aufnahme und Umsetzung des Postulats.
- 1.2 Stadtpräsident François Scheidegger stellt fest, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wurde.

2 Eintreten

Eintreten ist obligatorisch.

3 Diskussion

- 3.1 Keine Wortmeldungen.

Es ergeht einstimmig folgender

4 Beschluss

- 4.1 Die Motion wird als Postulat wird erheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben.

Vollzug: KSF

KSF
BD
FV

3.4.5 / acs



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 8

vom 24. September 2024

Beschluss Nr. 2199

Inkraftsetzung Beamten- und Behördenordnung (BBO)

Vorlage: KZL/12.09.2024

1 Erläuterungen zum Eintreten

1.1 Stadtschreiberin Luzia Meister fasst die Vorlage zusammen.

2 Eintreten

Eintreten wird beschlossen.

3 Detailberatung

3.1 Keine Wortmeldungen.

Es ergeht einstimmig folgender

4 Beschluss

4.1 Die Behörden- und Beamtenordnung vom 23. Juni 2023 tritt wie folgt in Kraft:

4.1.1 Für Behördenmitglieder ab 1. Januar 2025.

4.1.2 Für Beamte nach § 1 Abs. 4 BBO auf 1. Januar 2026; bei früherem Amtsantritt infolge Ersatz-, Neu- resp. Wiederwahl treten die Regelungen ab Amtsantritt in Kraft.

Vollzug: KZL

KZL
PA

0.2.2 / acs

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 8

vom 24. September 2024

Beschluss Nr. 2200

Demission von Nadine Fluri, Ersatzmitglied Gemeinderat (GLP), Kenntnisnahme Wahlfeststellung Roland Goetschi (1. Ersatzmitglied)

Vorlage: KZL/02.09.2024

1 Erläuterungen zum Eintreten

1.1 Stadtpräsident François Scheidegger fasst die Vorlage zusammen.

2 Eintreten

Eintreten wird beschlossen.

3 Detailberatung

3.1 Keine Wortmeldungen.

Es ergeht einstimmig folgender

4 Beschluss

4.1 Die Demission von Nadine Fluri als 1. Ersatzmitglied des Gemeinderates (GLP) wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.

4.2 Von der Wahlfeststellung vom 2. September 2024 wird Kenntnis genommen.

Zu eröffnen an:

- Nadine Fluri, Jurastrasse 83, 2540 Grenchen
- Roland Goetschi, Höhenweg 26, 2540 Grenchen
- Patrick Crausaz, Präsident GLP, Hofweg 33, 2540 Grenchen

Vollzug: KZL, Stadtpräsidium (Vereidigung)

Stadtpräsidium
KZL (Behördenverzeichnis)
FV

0.1.2 / acs

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 8

vom 24. September 2024

Beschluss Nr. 2201

Interpellation Robert Gerber (FDP): Wie weiter mit der Besoldungsrevision? Einreichung

1 Mit Datum vom 24. September 2024 reicht Robert Gerber (FDP) folgende Interpellation ein:

1.1 Interpellationstext:

Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2023, wurde die Totalrevision der städtische Personalordnung abgeschlossen. Im Rahmen der Ausarbeitung dieser neuen Personalordnung wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass, um das «Fuder» nicht zu überladen, besoldungsrelevante Punkte ausgeklammert würden und im Anschluss eine generelle Besoldungsrevision an die Hand genommen werde.

Eine solche Revision ist gewissermassen unumgänglich. Das heute gültige System basiert auf Gegebenheiten aus den achtziger Jahren und ist weder zeitgemäss noch zukunftsfähig.

Ich ersuche den Stadtpräsidenten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Ist der Stadtpräsident ebenfalls der Auffassung, dass eine Besoldungsrevision zeitnah an die Hand genommen werden sollte?*
- 2. Hat man sich seitens der Stadtverwaltung unter Umständen schon gedanklich mit der Art und Weise eines möglichen Vorgehens befasst? Wenn ja, wie könnte ein solcher Prozess aussehen?*
- 3. Wann ist mit ersten Schritten zur Einleitung einer solchen Revision zu rechnen?*

2 Die schriftliche Beantwortung der Interpellation erfolgt vor der nächsten oder übernächsten Gemeinderatssitzung.

PA

0.2.2 / acs

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 8

vom 24. September 2024

Beschluss Nr. 2202

Interpellation Robert Gerber (FDP): Parkplatzbewirtschaftung und Parkplatzkontrollen quo vadis? Einreichung

1 Mit Datum vom 24. September 2024 reicht Robert Gerber (FDP) folgende Interpellation ein:

1.2 Interpellationstext:

Gemäss Parkplatzreglement der Stadt Grenchen werden die öffentlichen Parkplätze örtlich und zeitlich bewirtschaftet und sind einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt. Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf Parkfeldern, die im Nutzungsrecht der Stadt Grenchen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Für die öffentlichen Parkplätze im Parkhaus Coop Super Center gelten die Bestimmungen eines Dienstbarkeitsvertrags (1999) und einer Vereinbarung (1998). Auch für die Bewirtschaftung der Parkplätze im Migros-Multimarkt besteht (bestand?) ein Vertrag (2001). Für die Bewirtschaftung der Parkplätze der Discounter Aldi und Lidl und der Landi wurde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens entsprechende Auflagen gemacht. Auch diese drei Betriebe sind verpflichtet, ihre Parkplätze zu bewirtschaften.

Die Kontrollen der öffentlichen Parkplätze (Ticketautomaten) obliegen der Kantonspolizei. Diese Kontrollen werden im Stadtzentrum, so die Beobachtung, vollzogen. Bei den drei oben genannten Betrieben Aldi, Lidl und der Landi scheinen, so die Beobachtung, kaum oder gar keine Kontrollen durchgeführt zu werden. Oder wie lässt sich sonst der Umstand erklären, dass nach einem Umbau des Parkplatzes bei einem dieser Betriebe, der vor mehreren Monaten abgeschlossen wurde, an der Parkuhr immer noch ein Schild mit dem Hinweis «Während der Bauphase muss nicht bezahlt werden», angebracht ist?

Es geht mir in diesem Fall nicht um eine radikale Intensivierung von Parkplatzkontrollen. Es geht darum, dass für alle Ladeninhaber und Ladeninhaberinnen gleich lange Spiesse bestehen. Oder mit anderen Worten: Es kann nicht angehen, dass die Parkplätze vor den Geschäften im Stadtzentrum bewirtschaftet und regelmässig kontrolliert werden und die Kundinnen und Kunden Gefahr laufen, eine Ordnungsbusse einzuhandeln, während die Kundschaft der vorerwähnten Discounter nichts bezahlen muss für die Parkplatzbenützung und auch nicht Gefahr läuft, eine Busse zu kassieren.

Ich ersuche den Stadtpräsidenten um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Teilt der Stadtpräsident die Auffassung, dass in Sachen Parkplatzbewirtschaftung/Kontrolle für alle gleich lange Spiesse gelten sollten?*
- 2. Wer ist innerhalb der Stadtverwaltung für den Vollzug der Einhaltung der Bauvorschriften in Sachen Parkplatzbewirtschaftung (Aldi, Lidl, Landi) zuständig?*

3. *Wann, wenn überhaupt, gab es seitens der zuständigen Amtsstelle letztmals diesbezügliche Interventionen gegenüber den drei genannten Firmen?*
 4. *Werden, wenn Grossbaustellen (z. B. Campus Technik) längerfristig Bedarf an Abstellplätzen und Parkplätzen auf öffentlichem Grund haben, diese entsprechend verrechnet (Paragraf 22a Gebührenbezug durch die Stadtpolizei). Wenn nein, warum nicht?*
 5. *Warum wurde der Vertrag betreffend Parkplatzbewirtschaftung mit dem Migros-Multimarkt gekündigt resp. warum wurde die einseitige Kündigung seitens Migros akzeptiert?*
 6. *Wäre der Migros-Multimarkt nicht ebenfalls zur Bewirtschaftung und Kontrolle seiner Parkplätze verpflichtet? Wenn nein, warum nicht?*
 7. *Trifft es zu, dass der Parkplatz beim Denner an der Friedhofstrasse sich im Eigentum der Stadt Grenchen befindet? Wenn ja, warum werden diese Parkplätze nicht bewirtschaftet?*
 8. *Wie erfolgt der Vollzug von Paragraf 5 des Parkplatzreglements (Nachtparkieren)?*
 9. *Wann ist mit der Ausarbeitung und resp. der Umsetzung des vor einiger Zeit angekündigten Parkraumkonzeptes zu rechnen?*
- 2 Die schriftliche Beantwortung der Interpellation erfolgt vor der nächsten oder übernächsten Gemeinderatssitzung.

PI
BD

6.3 / acs



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 8

vom 24. September 2024

Beschluss Nr. 2203

Mitteilungen und Verschiedenes

1 Vereidigung von Roland Goetschi, Ersatz-Gemeinderat GLP

1.1 Stadtpräsident François Scheidegger liest die Formel vor:

Ich gelobe, Verfassung und Gesetze zu beachten, meine Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, alles zu tun, was das Wohl unseres Staatswesens fördert und alles zu unterlassen, was ihm schadet.

Er bittet den Rat, aufzustehen, und Roland Goetschi, Ersatz-Gemeinderat GLP, ihm nachzusprechen: "Ich gelobe es"

1.2 Roland Goetschi legt das Gelöbnis ab.

2 Bahnhofplatz Grenchen Süd

2.1 Gemeinderat Daniel Hafner erfreut sich am neuen Bahnhofplatz Grenchen Süd, der sehr repräsentativ ist. Ihm sind überquellenden Abfalleimer an einem Samstagmorgen, um 10.00 Uhr, aufgefallen. Wenn das dann das ganze Wochenende in diesem Zustand bleibt, gibt das kein gutes Bild ab.

2.2 Stadtpräsident François Scheidegger hat den Leiter Werkhof beauftragt, die Sache anzuschauen und zusätzliche Wischtouren zu organisieren. Übervolle Kübel machen einen schlechten Eindruck. Er weiss nicht, ob man es schon umgesetzt hat. Der Leiter Polizeiinspektorat wurde ebenfalls beauftragt, den Bahnhof Süd im Auge zu behalten und dort Massnahmen zu ergreifen. Ab sofort bis November wird ein Sicherheitsdienst eingesetzt, dort Kontrollen zu machen. Er ist froh, wenn man ihm Feststellungen meldet, dann kann man reagieren, bevor sich eine unerfreuliche Situation weiterentwickelt.